



## **V e r o r d n u n g über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Siegsdorf (Lärmschutzverordnung -LSV-)**

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. Gemeinderatsbeschluss: | 27. Februar 2012 |
| 2. Veröffentlichung:      | 30. März 2012    |
| 3. Inkrafttreten:         | 01. April 2012   |
| 4. Geltungsdauer:         | 20 Jahre         |

## **V e r o r d n u n g über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Siegsdorf (Lärmschutzverordnung -LSV-)**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 — BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098 - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GVBl S. 604) und vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erlässt die Gemeinde Siegsdorf folgende Verordnung:

### § 1

#### Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

### § 2

#### Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.  
Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die

typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall (Räum- und Streuarbeiten) oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr erforderlich sind. Dies betrifft auch Räum- und Streuarbeiten, wenn diese von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden und öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

### § 3

#### Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt werden.

### § 4

#### Zeitliche Beschränkung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen können, müssen im gesamten Gemeindegebiet ab 22.00 Uhr und in der Silvesternacht ab 3.00 Uhr beendet sein. Das Verbot für geräuschvolle Vergnügungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt unberührt.
- (2) Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Altersheimen nur so durchgeführt werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten und der Betrieb und die Ruhe in Altersheimen nicht gestört werden.

## § 5

### Begriff der geräuschvollen Vergnügungen

Geräuschvolle Vergnügungen sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die geeignet sind, das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Lärm zu beeinträchtigen. Dies trifft insbesondere für Musikveranstaltungen, Gesangsdarbietungen, für Tonübertragungen und Musikautomaten jeglicher Art zu.

## § 6

### Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1, 3 und 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

## § 7

### Haustierhaltung in Wohngebieten

Aus der Haustierhaltung dürfen keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft entstehen. Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen in der Nähe fremder Wohnungen nur während der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr unbeaufsichtigt gehalten oder im Freien untergebracht sein.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
  2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.
- (2) Nach Artikel 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 geräuschvolle Vergnügungen zu unzulässigen Zeiten veranstaltet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Vergnügungen in der Nähe eines geschützten Gebäudes in unzulässiger Weise durchführt,
3. Auflagen nach § 6 zuwiderhandelt oder unbeachtet lässt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.03.2032.

Siegsdorf, den 01.03.2012

Gemeinde Siegsdorf

Thomas Kamm

1. Bürgermeister